

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1708

vom 6. Juni 1972

Gemeinde Wintersingen, Bau- und Strassenlinienplan "Grueb"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen hat am 14. September 1970 dem Bau- und Strassenlinienplan "Grueb" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 1. bis 30. Oktober 1970 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 38 vom 24. September 1970 bekanntgegeben. Die einheimischen Grundeigentümer wurden mit einer Anzeige gegen Empfangsbestätigung und die auswärtigen Liegenschaftsbesitzer mit eingeschriebenem Brief vom 23. September 1970 (Postquittung) benachrichtigt. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

3.

4.

Der Gemeinderat Wintersingen hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die in den Ziffern 1 - 3 erwähnten Einsprachen auf Grund einer kleinen Verschiebung des Büelweges schriftlich zurückgezogen worden. Eine Einigung mit [REDACTED] kam hingegen nicht zustande.

C. Mit Schreiben vom 5. März 1971 unterbreitet der Gemeinderat Wintersingen den Plan und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten, den Plan und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden – und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne – der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

III.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Es muss daher angenommen werden, dass diese nicht weitergehen kann als für den kommunalen Erlass selbst. Somit steht auch hier dem Regierungsrat nur eine Kontrolle auf Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu. Vermag aber ein kommunaler Erlass diesen Anforderungen zu genügen, so können Einsprachen vom Regierungsrat nicht geschützt werden, es sei denn, es liege Willkür, (Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung), ein offensichtlicher Verstoss gegen Treu und Glauben oder ein solcher gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit vor.

IV.

Den Bau- und Strassenlinienplänen fällt lediglich die

Aufgabe zu, das für den Bau oder Ausbau der Verkehrsflächen nötige Areal in genauer Lage sicherzustellen. Zudem wird darin der Abstand der neuen Bauten zu den Verkehrsflächen geordnet. Ueber den Zeitpunkt der Ausführung machen diese Pläne hingegen keine Aussage. Deshalb kann auf Einwände, die sich mit der Landabtretung (incl. Minderwerte und Inkovenienzen), der Beitragspflicht und der Höhe der Beiträge sowie allen andern Auswirkungen des Strassenbaues auseinandersetzen, in diesem Verfahren nicht eingetreten werden. Solche Einsprache-gründe sind vorzubringen wenn sie aktuell werden, d.h. in der Regel anlässlich der Auflage des Bauprojektes. Heute kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach den Bestimmungen von § 9 der Staatsverfassung jedermann verpflichtet ist, das für öffentliche Strassen, Wege und Plätze nötige Grundeigentum gegen volle Entschädigung abzutreten.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Planes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Wie bereits erwähnt wurde, sind drei Einsprachen aufgrund einer geringfügigen Verschiebung des Büelweges zurückgezogen worden. Diese Korrektur wurde hingegen der Einwohner-gemeindeversammlung nicht zum Entscheid vorgelegt. Weil durch diese Aenderung die öffentlichen Interessen nicht verletzt werden und die schriftliche Zustimmung aller mitbetroffenen Grundeigentümer vorliegt, kann dieses Vorgehen formell-rechtlich ausnahmsweise toleriert werden.

1.2 Aus materiell-rechtlichen Ueberlegungen muss der Verkehrsfläche I - Q die Genehmigung versagt werden. Die endgültige Gestaltung dieser in das Landwirtschaftsgebiet führenden Verbindung muss der kommenden Feldregulierung überlassen werden. In den Plänen sind die entsprechenden Linien blau durchstrichen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

In dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

3. Unerledigte Einsprache

In Beachtung der eingeschränkten regierungsrätlichen Ueberprüfungsbefugnis ist zur unerledigten Einsprache folgendes zu sagen:

■■■■■ macht folgendes geltend:

a) Sein Grundstück sei bis vor kurzem als äusserstes der Bauzone angesehen worden. Im Vertrauen darauf habe er einen Lebhag und eine Reihe Obstbäume gepflanzt. Dieser Hag und die nun in vollem Ertrag stehenden Obstbäume würden der neuen Strasse zum Opfer fallen. Er ist deshalb der Ansicht, dass die Gemeinde, wenn sie nachträglich die Bauzone erweitere, auch das Land für die Strasse und das Trottoir zur Verfügung stellen sollte.

b) An einer Vororientierung über die geplante Bauzone, die vor einiger Zeit stattgefunden habe, sei von kompetenter Seite dahingehend orientiert worden, dass bereits bestehende Liegenschaften nicht mehr in die Regulierung einbezogen werden könnten.

Nach dem Plan wird beim Ausbau des vorhandenen Weges der Besitz von ■■■■■ mit zwei Metern, die gegenüberliegende Seite hingegen mit fünf Metern belastet. Sein Grundstück wurde somit gebührend geschont und eine willkürliche Behandlung des Einsprechers liegt deshalb nicht vor. Ein Verstoss gegen Treu und Glauben geht aus den vorgebrachten Argumenten auch nicht hervor. Auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist nicht verletzt, denn für die angefochtene Verkehrsfläche wird nicht mehr Areal beansprucht als nach den einschlägigen Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner vertretbar wäre. Selbstverständlich wird ihm bei der Realisierung des Ausbaues der entstehende Schaden zu vergüten sein. .

Nicht zur Diskussion stehen in diesem Verfahren die Erweiterung der Bauzone, die Baulandumlegung und die Feldregulierung. Auf die entsprechenden Hinweise kann deshalb nicht eingetreten werden.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die Einsprache, soweit darauf eingetreten

werden kann, zu schützen.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] Wintersingen, wird, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Wintersingen am 14. September 1970 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Grueb" mit Ausnahme der blau durchstrichenen Linien genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 70/gBS/1/0 versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an [REDACTED]

Gemeinderat Wintersingen (2)

Ingenieurbüro Itin & Kipfer, Schwieriweg 12,
Liestal

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhweg 28, Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Meliorationsamt (3)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landeschreiber:

Lehmann